

Neuerungen im KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (294)

Düsseldorf, 11. Januar 2017

Seit 1. Januar 2017 sind neben in- und ausländischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ebenfalls Unternehmen antragsberechtigt, an denen Kommunen beteiligt sind.

Darüber hinaus wurde der Verwendungszweck "Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme" dahingehend konkretisiert, dass bei Einspeisung in Wärmenetze die Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme bis zum Anschlusspunkt an die Wärmenetze gefördert werden.

Unverändert bleibt, dass die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme mit anderen Fördermitteln grundsätzlich im Rahmen der EU-Beihilfegrenzen gemäß den beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen möglich ist. Nicht zulässig ist hingegen die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme.

Kontakt

Hans-Peter Mantsch • Telefon: +49 211 8221-4188 • E-Mail: hans-peter.mantsch@ikb.de